

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde  
Karl Gschwendtner GdB  
Leitersdorf 1  
84082 Laberweinting

**Straubing, 11.01.2017**

**AZ: 43- 1711/1**  
**Umweltschutz**  
**Ihr Ansprechpartner:** Frau Denk

**☎ 09421/973 106**  
**Fax 09421/973 252**  
**Zimmer: 231**  
**Email:** denk.irene@landkreis-straubing-bo-  
gen.de

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von Mastschweinen durch die Errichtung eines weiteren Mastschweinstalles mit 960 Mastschweineplätzen und Betrieb der Anlage in geänderter Form mit einem Gesamttierbestand von 2880 Mastschweineplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1042 der Gemarkung Hofkirchen, Gemeinde Laberweinting durch die Karl Gschwendtner GdB, 84082 Laberweinting, Leitersdorf 1

#### **Anlagen**

Antragsunterlagen (*werden gesondert zurückgesandt, nur ein gestempeltes Exemplar*)  
Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

#### **Bescheid:**

- I.1 Die Karl Gschwendtner GbR erhält nach Maßgabe der unter Ziffer Nr. III genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von Mastschweinen durch die Errichtung eines weiteren Mastschweinstalles mit 960 Mastschweineplätzen und Betrieb der Anlage in geänderter Form mit einem Gesamttierbestand von 2880 Mastschweineplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1042 der Gemarkung Hofkirchen, Gemeinde Laberweinting.
2. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.04.2013, Az. : 43-1711/1 weiterhin Gültigkeit.
- II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing - Bogen vom 11.01.2017 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:
  - Inhaltsverzeichnis
  - Kurzbeschreibung des Vorhabens
  - Immissionsschutzrechtlicher Antrag (Formblatt)
  - Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
  - Lufthygienisches Gutachten erst. durch hock farny ingenieure, Projekt Nr.LAW-2520-02/2520\_E01.docx vom 11.04.2016
  - Antrag auf Baugenehmigung

- Angaben zur Schweinehaltungshygieneverordnung mit Berechnung Nettofensterfläche
- Baubeschreibung zum Bauantrag, Bautechnische Berechnungen
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1 : 1000
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1 : 2000
- Eingabeplan, Grundriss, Schnitt, Ansichten, M 1 : 100
- Kriterienkatalog
- Studie zur allgemeinen Vorprüfung, erst. durch das Landschaftsarchitekturbüro Dipl. Ing. N. Büttner vom Mai 2016
- Ermittlung und Bewertung der Stickstoffdeposition erst. durch das Landschaftsarchitekturbüro Dipl. Ing. N. Büttner vom Mai 2016
- Erläuterung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom November 2016
- Plan: Unterlage 1 – Bestand und Konflikte- M 1 : 1000 vom 25.11.2016
- Plan: Unterlage 2 – Maßnahmenplan, M 1 : 500 vom 25.11.2016
- Festlegung HW 100 – Linie und Retentionsnachweis
- Nachweis des baulichen Brandschutzes, erst. durch Ing.büro Rinner vom 14.04.2016

Die Wesentliche Änderung der Anlage hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

### III. Nebenbestimmungen

#### Immissionsschutz

##### 1. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

- 1 Mastschweinstall (Bestand Stall 1) mit L = 55 m und B = 21,1 m ausgestattet mit 4 Abluftkaminen, die eine Mindesthöhe von 11,0 m über Erdgleiche und 3 m über First aufweisen
- 1 Mastschweinstall (Bestand Stall 2) mit L = 45,9 m und B = 22,5 m ausgestattet mit 8 Abluftkaminen, die eine Mindesthöhe von 11,4 m über Erdgleiche und 3 m über First aufweisen
- 1 Mastschweinstall (Neuplanung Stall 3) mit L = 50,4 m und B = 22,5 m ausgestattet mit 8 Abluftkaminen, die eine Mindesthöhe von 10,8 m über Erdgleiche und 3 m über First aufweisen
- 1 Getreidelager (Bestand) mit 8 Getreidesilos, überdacht und einem Gesamtvolumen von 304 m<sup>3</sup>, ohne Staubfilter
- 1 Feuchtgetreidesilo (Bestand) mit einem Volumen von 308 m<sup>3</sup>, ohne Staubfilter
- 1 Ganzkornsilo (Bestand) mit einem Volumen von 700 m<sup>3</sup>, ohne Staubfilter
- 2 Güllegruben ( Bestand) geschlossen mit einem Durchmesser von 12 m und 14 m sowie einer Kapazität von 420 m<sup>3</sup> und 615 m<sup>3</sup>
- 1 Güllekeller (Neuplanung unter Stall 3) mit einer Kapazität von 1 200 m<sup>3</sup>

##### 2. Lärmschutz

- 2.1 Der Beurteilungspegel der von der Gesamtanlage (Neuplanungsstall und Bestände sowie Hofgelände) ausgehenden Geräusche darf an dem nächstgelegenen, von Lärm am stärksten betroffenen Immissionsort (Leitersdorf 2) im Außenbereich gemäß TA Lärm die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert für die Tag- bzw. Nachtzeit gilt auch dann

als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 30 bzw. 20 dB(A) überschreitet.

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

- 2.2 Die vorgesehenen Lüftungsventilatoren sind schwingungsisoliert einzubauen und haben dem Stand der Lärmschutztechnik zu entsprechen.

### 3. Luftreinhaltung

- 3.1 Folgende Tierzahlen in den jeweiligen Stalleinheiten liegen der Genehmigung zugrunde und dürfen nicht überschritten werden:

<b>Tierzahlen Betrieb Gschwendtner</b>		
Stall	Tierart und Gewicht	TP
Stall 1	Mastschweine (25-110 kg)	960
Stall 2	Mastschweine (25-110 kg)	960
Stall 3	Mastschweine (25-110 kg)	960
<b>Summe</b>	-	<b>2880</b>

- 3.2 Der Stall 3 ist sowie auch die bestehenden Ställe mit einer Zwangsbelüftungsanlage im Unterdruckverfahren nach DIN 18910 auszurüsten. Die Abluft ist grundsätzlich über Abluftkamine senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.

- 3.2.1 Hinsichtlich den Abluftableitbedingungen werden folgende Anforderungen gestellt:

<b>Ableitbedingungen</b>			
Stall	Art und Anzahl der Kamine	Ableithöhe	Abluftgeschwindigkeit
Stall 1	4 Abluftkamine	3,0 m ü First	7 m/s ganzjährig
Stall 2	8 Abluftkamine.	3,0 m ü First	7 m/s ganzjährig
Stall 3	8 Abluftkamine	3,0 m ü First	7 m/s ganzjährig

- 3.2.2 Auflagenvorbehalt:

Der technische Umweltschutz behält sich die Nachrüstung der Anlage mit einer Abluftreinigungseinrichtung vor, falls wider Erwarten nachteilige Beeinträchtigungen an den umliegenden schutzbedürftigen Flächen auftreten sollten oder eine aktive Maßnahme zur Abluftreinigung dem derzeitigen Stand der Luftreinhaltetechnik entsprechend angesehen und bekanntgegeben wird.

- 3.3 Die Einhaltung der ganzjährigen Mindestabluftgeschwindigkeit ist durch die Installation einer regelungstechnischen Steuerung sicherzustellen. Der Hersteller der Lüftungsanlage hat dem technischen Umweltschutz die Funktionstüchtigkeit schriftlich zu erklären.
- 3.4 Die Lüftungsanlagen sind wie geplant zu errichten und regelmäßig zu warten. Dabei ist die DIN 18910 zu beachten.
- 3.5 Die Abluftkamine dürfen nicht überdacht werden. Die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung ausströmen können.
- 3.6 In den Ställen (Futtermalagen, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, Stallgänge) sowie den Außenbereichen (insbesondere bei der Gülleentnahmestelle) ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten.

- 3.7 Die Ernährung der Tiere hat bezüglich des Rohprotein- und Gesamphosphorgehaltes nährstoffangepasst über eine stickstoff- und phosphorreduzierte Mehrphasenfütterung zu erfolgen. Hierzu ist eine Fütterungsstrategie (Nährstoffmanagement) zu entwickeln und zu dokumentieren.
- 3.8 In den Ställen anfallende Kot- und Harnmengen sind in möglichst kurzen Zeitabständen in die jeweiligen Güllelager oder die Staubbereiche des Güllekellers zu überführen. Zwischen den Stallräumen und außen liegenden Flüssigmistkanälen oder Flüssigmistlagern sind Geruchsverschlüsse einzubauen.
- 3.9 Es ist insgesamt eine Güllelagerkapazität von 6 Monaten vorzuhalten.
- 3.10 Gülle darf nur an einem befestigten Fassfüllplatz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zum Lagerbehälter hin entnommen werden.
- 3.11 Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Der Transport von Gülle muss in geschlossenen, dichten Behältern erfolgen.
- 3.12 Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide) muss in dichten Lagern erfolgen. Staubende Betriebsvorgänge sowie die Beschickung, Umfüllvorgänge etc. sind ausschließlich in der geschlossenen Lagerhalle durchzuführen.
- 3.13 Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind möglichst staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor dem Austritt ins Freie über einen geeigneten Staubabscheider zu führen.

#### 4. **Abfallwirtschaft**

- 4.1 Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen, gekühlten Raum oder Behältnis (z.B. Kadaverbox) zwischen zu lagern.
- 4.2 Verdorbenes Futter ist ordnungsgemäß zu verwerten.

#### **Baurecht, Brandschutz**

1. Die von der Bauaufsichtsbehörde in den Bauvorlagen eingetragenen Korrekturen sind zu beachten.
2. Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen
  - 2.1 Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt unter Verwendung des Formblatts „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.
  - 2.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblattes „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
  - 2.3 Die Abwasserbeseitigung hat durch Anschluss an den gemeindlichen Abwasserkanal zu erfolgen.
  - 2.4 Mit den Bauarbeiten an statisch beanspruchten Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung mit Beschreibungen, Zeichnungen und Prüfzeugnissen geprüft beim Landratsamt vorliegt und das Landratsamt die Bauarbeiten freigegeben hat. Die Konstruktionsteile sind nach der geprüften statischen Berechnung herzustellen. Der Prüfbericht Nr. 2 vom 17.10.2016/kl ist für die Bauausführung maßgebend.

### 3. Brandschutz

- 3.1 Der Brandschutznachweis vom 14.04.2016, erstellt durch das Ingenieurbüro Rinner, ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Auflagen sind einzuhalten. Die Roteintragungen/Korrekturen im Brandschutznachweis und in den Plänen sind zu beachten.
- 3.2 Bei den Fluchttüren, die ins Freie führen, sind die Rettungswege außen bis zum Urgelände fortzuführen. Hierzu sind außen Podeste mit einer Mindestdiefe der Türbreite und einer anschließenden Rampe zum Urgelände zu errichten. Ab einer Absturzhöhe von 50 cm über Gelände ist eine Absturzsicherung anzubringen.
- 3.3 Die Fluchttüre in der Südwestfassade ist weiter zur Gebäudemitte zu verschieben.
- 3.4 Die Flucht- und Rettungswege sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4844 dauerhaft und gut sichtbar so zu kennzeichnen, dass sämtliche Ausgänge in Fluchtrichtung auch ohne nähere Ortskenntnisse sicher aufgefunden werden können. Sie sind selbst- oder nachleuchtend auszuführen.
- 3.5 Während der Betriebszeiten sind Flucht- und Rettungswege ständig frei und Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen unversperrt zu halten.
- 3.6 Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen müssen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) vor der ersten Inbetriebnahme sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) geprüft und bescheinigt werden. Für Feuerschutzabschlüsse, automatische Türen, Brandschutzklappen, Feuerlöscher und dergleichen müssen Wirksamkeit und Betriebssicherheit vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend geprüft und bestätigt werden. Bescheinigungen und Bestätigungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.7 Die zur Bekämpfung von Entstehungsbränden erforderlichen Feuerlöscher (Löschmitteleinheiten und Art des Löschmittels) sind gemäß der Berufsgenossenschaftlichen Richtlinie BGR 133 - Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern - zu ermitteln. Sie müssen DIN 14406/EN 3 entsprechen und sind zweckmäßig verteilt an gut sichtbaren Stellen mit einer max. Griffhöhe von 1,2 m über dem Boden anzubringen. Sämtliche Feuerlöscher sind stets in einsatzbereitem Zustand zu halten und in regelmäßigen Abständen, die nicht länger als zwei Jahre betragen dürfen, von einer sachkundigen Person zu überprüfen. Die Lager der Feuerlöscher ist entsprechend VBG 125 (F05 Feuerlöscher) zu kennzeichnen.
- 3.8 Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung von Auflagen zum Brandschutz, die anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar waren oder sich aufgrund besonderer Vorkommnisse ergeben sollten, bleibt vorbehalten.

### 4. Sicherheitstechnik und Unfallverhütung

- 4.1 Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektronischen Arbeiten z.B.

- Gerüstbau
- Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen und Fördermitteln
- Montagearbeiten
- Transportarbeiten
- Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten
- Bewegen von sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln

müssen stets 3,0 m Schutzabstand zum nächstgelegenen unter Spannung stehenden Teil eingehalten werden, insbesondere ist das Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen.

Alle möglichen Bewegungen der Leiterseile, sowie jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei der Arbeit benutzt werden, sind in Betracht zu ziehen.

4.2 Beim Aufstellen und Betrieb eines Baukranes sind folgende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen:

- Der Baukran ist außerhalb der Baubeschränkungszone aufzustellen.
- Während der Arbeiten mit dem Baukran muss die Bewegung der Laufkatze so eingeschränkt werden, dass die Last bzw. das Lastseil zu keinem Zeitpunkt in die Baubeschränkungszone der Freileitung schwenken kann. Der vertikale Mindestabstand des Auslegers zu den Leiterseilen der Freileitung nach DIN VDE 0105 Teil 100 ist jederzeit einzuhalten. Hierbei ist die ungünstigste Lage der Leiterseile (z.B. Durchhang der Leiterseile bei 20°C, maximale Leiterschwingwinkel) und die ungünstigste Stellung des Auslegers zu berücksichtigen.
- Der Baukran ist vorschriftsmäßig zu erden.

4.3 Innerhalb des Schutzabstandes der in Betrieb befindlichen Leitung ist zu beachten, dass

- eine Kaminreinigung nicht von außen erfolgen kann
- keine Steighilfen auf dem Dach angebracht werden dürfen
- eine Person das Dach ohne Leitungsabschaltung nicht besteigen darf
- während anfallender Wartungs-, Bau- und Reparaturarbeiten die Leitung ausgeschaltet werden muss
- eine Informationspflicht gegenüber eventuellen Mietern und zukünftigen Käufern besteht.

4.4 Für die Durchführung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen oder Leitungsabschaltungen ist rechtzeitig die Bayernwerk AG zu verständigen.

4.5 Im Bereich der Freileitung dürfen keine hoch wachsenden Bäume gepflanzt werden. Der Mindestabstand beträgt nach DIN VDE 0210/12.85 bei ausgeschwungenem Leiterseil 2,5 m. Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel im Leitungsbereich, sowie Grabungen im Mastbereich sind nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk AG zulässig.

## Naturschutz

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan vom November 2016 des Planungsbüros Büttner + Klaus, Untergolding, ist spätestens in der Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) nach der Inbetriebnahme des Vorhabens vollständig nach fachlichen Standards auszuführen.
- 2.1 Alle Gehölzanpflanzungen sind zum Zeitpunkt der Anpflanzung wirksam gegen Wildschäden (Schäl- und Verbisschäden) zu schützen (Wildschutzzaun, Einzelstammschutz). Bei Obstbäumen ist die Wurzel zusätzlich gegen Wühlmausschäden zu schützen.
- 2.2 Diese Einrichtungen sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren und ggfs. zu unterhalten.
- 2.3 Die Wildschutzeinrichtungen sind vollständig zu entfernen, wenn sie zum Schutz der Gehölze nicht mehr benötigt werden (in der Regel nach fünf bis sieben Jahren).
3. Die Strauch- und Baumanpflanzungen sind frei wachsend anzulegen und dürfen nicht regelmäßig (z.B. als geschnittene Hecke) zurückgeschnitten oder in Form geschnitten werden.

4. Die Gehölzanzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
5. Ausfälle bei den Gehölzen sind in der jeweils nachfolgenden Pflanzperiode entsprechend dem landschaftspflegerischem Begleitplan durch Nachpflanzungen zu ersetzen.
6. Die Ausgleichsfläche ist an der nordwestlichen und an der südöstlichen Ecke im Gelände dauerhaft kenntlich zu machen z.B. von Eichenpflocken durch Anbringung.
7. Die Ausgleichsmaßnahme Streuobstwiese auf dem Grundstück Fl. Nr. 1109 der Gemarkung Hofkirchen darf nicht gedüngt, nicht gekalkt und nicht mit Pestiziden behandelt werden.
8. Die angelegte Ausgleichsmaßnahme ist bis zur Erreichung des Entwicklungsziels (25 Jahre) entsprechend den Vorgaben im landschaftspflegerischen Begleitplan zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
9. Die antrags – und bescheidgemäße Ausführung der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes einschließlich der Auflagen am Bauort und auf der Ausgleichsfläche ist mit fristgerechter Beendigung (Ersthersteller) durch einen Fachmann, zum Beispiel Landschaftsarchitekt/in oder Landschaftsplaner/in, prüfen und abnehmen zu lassen. Dem Landratsamt Straubing-Bogen ist innerhalb von einem Monat nach der erfolgten Abnahme ein Abnahmebericht zuzusenden.

### **Arbeitsschutz**

1. Elektrische Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend nach Art und Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden.
2. Eine ausreichende Anzahl von geeigneten Feuerlöscheinrichtungen ist bereitzuhalten.
3. Aufstiege, Podeste und Gruben müssen mit Handläufen, Geländern und Abdeckungen je nach Art gegen Abstürzen von Personen gesichert sein.
4. Bodenbeläge in den Bedienungs- und Wartungsräumen müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.
5. Arbeitsstätten müssen ausreichend Tageslicht haben oder mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.
6. Technische Arbeitsmittel dürfen erstmals nur in Betrieb genommen werden, wenn die Übereinstimmung mit den Bestimmungen durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist und die Sicherheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinenrichtlinie 2006/42 EG erfüllt sind.
7. Auch während der Baumaßnahmen sind Wand- und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchsturz sichere Abdeckungen in oder an Gebäuden gegen Hineintreten, Hineinfallen oder Abstürzen von Personen zu sichern.
8. Die Güllegruben sind gegen Hineinstürzen zu sichern. Ist die geplante Abdeckung nicht begehbar, so ist eine geschlossene Umwehrung von 1,80 m Höhe vorzusehen. Zudem ist, auch bei begehbarer Abdeckung, ein Anfahrsockel von mindestens 30 cm Höhe erforderlich.  
Entnahmeöffnungen sind so auszuführen, dass sie auch bei eingefahrener Pump- oder Saugeinrichtung Personen nicht hineinstürzen können.
9. Beim Reinigen und Desinfizieren der Buchten sind die Sicherheitshinweise in den Sicherheitsdatenblättern zu beachten.

10. Die eingesetzte Fütterungsanlage, die Technik der vorgeschalteten Lagersilos sowie die Lüftungsanlage müssen dem Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42 EG entsprechen.
11. Das Ablassen der Gülle aus dem Stall mittels Rohrleitungssystem muss so erfolgen können, dass keine Gasbelastung (H<sub>2</sub>S) entsteht bzw. auftretendes Gas abgesaugt wird.
12. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung für die Gesamtanlage zu erstellen.
13. An der Rampe mit Zugang stirnseitig ist eine Treppe mit Handlauf anzubringen. An den seitlichen Zugängen ist jeweils eine Treppenstufe anzubringen.

## **Wasserwirtschaft**

1. Allgemeine bauliche Anforderungen
  - 1.1 Das Bauvorhaben ist entsprechend der eingereichten Planung zu errichten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten, insbesondere die DIN 1045. Auf die DIN 11622 wird hingewiesen.
  - 1.2 Fugen, Fertigteilstöße und Spannstellen (Abstandhalter) sind dauerhaft abzudichten. Sie müssen baurechtlich zugelassen sein. Die Bodenplatte ist möglichst fugenlos herzustellen.
  - 1.3 Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behältern und Kanälen sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.
  - 1.4 Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.
2. Prüfungen
  - 2.1 Vor Inbetriebnahme sind die Güllekanäle und die Rohrleitungen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten (z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige) auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und dem Landratsamt vorzulegen.  
Offene Kanäle, Gerinne und Behälter sind nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen.  
Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfungen sind nach DIN EN 1610 - Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen in der aktuellen Ausgabe in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 - Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen in der aktuellen Ausgabe durchzuführen.
  - 2.2 Wiederkehrende Prüfungen an Anlagen sind in begründeten Einzelfällen als Dichtheitskontrolle durchzuführen.
  - 2.3 Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen und Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle im Kontrollschacht) ist das Landratsamt unverzüglich vom Betreiber zu benachrichtigen.

## **Veterinärwesen**

### 1. Genesungsabteil

Wer Nutztiere hält, hat sicherzustellen, dass ,soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener Einstreu oder Unterlage (z.B. Gummimatten) ergriffen werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutz Nutztierhaltungsverordnung- TierSchNutztV). Die vorgesehenen Genesungsbuchten sind entsprechend einzurichten.

### 2. Verladerampe

Der Betrieb muss

- a. über eine Einfriedung dergestalt, dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann,
- b. außerhalb der Ställe über einen befestigten Platz, eine Rampe oder über eine andere betriebseigene Einrichtung, auf dem oder der Schweine ver- oder entladen werden können, der oder die zu reinigen und zu desinfizieren sein muss, verfügen (Anlage 2 zu § 3 Absatz 3 Schweinehaltungshygieneverordnung- SchHaltHygV).

Alle bei der Verladung benutzten Flächen (z.B. Verladerampe und bei der Verladung benutzte Standflächen der Fahrzeuge) müssen den o.g. Anforderungen entsprechen, d.h. müssen entsprechend befestigt und gemäß den gesetzlichen Vorgaben eingefriedet sein.

### 3. Kadaververlagerung

Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, einen geschlossenen, fugendichten Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen; diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schädigern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Geschlossene Behälter oder die sonstige geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge des Verarbeitungsbetriebes so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können (Anlage 2 zu § 3 Absatz 2 Schweinehaltungshygieneverordnung – SchHaltHygV).

### 4. Empfehlung:

Die geplante Hygieneschleuse sollte mit Hand- und Stiefelwaschgelegenheit sowie Lagermöglichkeiten für betriebseigene Arbeitskleidung ausgestattet werden. Eine zweite Stiefelwaschgelegenheit vor dem Eingang vom Stall in die Hygieneschleuse (Schmutzschleuse) wird empfohlen. Damit ein gelenkter Zugang in den Stall über die Hygieneschleuse gewährleistet wird, sollten alle weiteren Zugänge in den Stall nur von innen zu öffnen sein.

### 5. Hinweis:

Der Betrieb geht bei seinen Planungen von einem durchschnittlichen Tierleibendgewicht von ca. 110 kg aus. Von Seiten des Veterinäramtes wurde die Erfahrung gemacht, dass aktuell das erreichte Endmastgewicht deutlich höher ist (durchschnittlich 120 kg und höher). Damit ändern sich die tierschutzrechtlichen Vorgaben z.B. für den Flächenbedarf. Dies ist vom Betrieb zu beachten.

## **Denkmalschutz**

### Hinweis:

1. Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
2. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### **Befristung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren, nachdem sie Bestandskraft erlangt hat, mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

#### IV. Kostenentscheidungen

1. Die Karl Gschwendtner GdbR hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 11267,00 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 250,80 € entstanden. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung werden gesondert erhoben.

### Gründe:

#### I.

1. Mit Schreiben vom 11.04.2016 (eingegangen am LRA am 07.07.2016) stellte die Karl Gschwendtner GdbR einen Antrag für die Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von Mastschweinen durch die Errichtung eines weiteren Mastschweinstalles mit 960 Mastschweineplätzen und Betrieb der Anlage in geänderter Form mit einem Gesamtbestand von 2880 Mastschweineplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1042 der Gemarkung Hofkirchen, Gemeinde Laberweinting.

Die Gemeinde Laberweinting hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört. Hier sind insbesondere der Technische Umweltschutz, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, das Bauamt, der Fachliche Naturschutz, das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten sowie der Kreisbrandrat zu nennen.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 13 vom 13.07.2016 und im Straubinger Tagblatt am 14.07.2016 öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen waren vom 22.07.2016 bis einschließlich 22.08.2016 im Landratsamt Straubing-Bogen zur Einsichtnahme ausgelegt. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 05.09.2016 wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Der Erörterungstermin wurde nicht abgehalten. Die Entscheidung wurde im Straubinger Tagblatt am Mittwoch, den 05.10.2016 und im Amtsblatt Nr. 17 vom 05.10.2016 öffentlich bekanntgemacht. Der Antragssteller wurde über den Wegfall des Erörterungstermins schriftlich informiert.

Dem Antrag waren die im Tenor unter Nr. II genannten Unterlagen beigelegt. Hier sind auch die Unterlagen aufgeführt, die nach dem abgesagten Erörterungstermin vorgelegt wurden.

Die Unterlagen wurden zuletzt am 02.12.2016 ergänzt.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Sachverständigengutachten wurden im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde in Auftrag gegeben.

## 2. Standort

Die Errichtung des Mastschweinestalles ist im Außenbereich auf dem Grundstück Fl. Nr. 1042, Gem. Hofkirchen vorgesehen. Die nächstgelegenen Wohnbebauung, Leitersdorf 2, liegt ca. 350 m südlich in einem Dorfgebiet. Der Bereich um den geplanten Stall ist ebenes Gelände. Die verkehrsmäßige Erschließung des Vorhabens erfolgt über eine untergeordnete Gemeindestraße.

## 3. Anlagen und Betriebsbeschreibung

Die bestehende Anlage soll durch einen dritten Stall ergänzt werden. Die Gesamtanlage besteht dann aus drei nahezu baugleichen, in Reihe errichteten Mastschweineställen, die für die Mästung von Schweinen mit einer Tiermasse von 25 kg bis 110 kg ausgelegt sind. Die Gesamtanlage wird im Rein-Raus Prinzip betrieben. Jeder Stall weist jeweils 960 Tierplätze auf. Pro Stall und Jahr sind 2 bis 3 Mastdurchgänge vorgesehen.

Die Belüftung jedes Abteils erfolgt über Porenteildecken.

Die Entlüftung des Stalls 1 erfolgt über 4 Abluftkamine, die des Stalles 2 und 3 über jeweils 8 Abluftkamine. Jeder Abluftkamin weist eine Mindesthöhe von 3 m über First und von mindestens 10 m über Erdgleiche auf.

Die Abluftgeschwindigkeit beträgt für jeden Abluftkamin mindestens 7 m/s ganzjährig.

Die anfallende Gülle wird in zwei geschlossenen Güllegruben und dem Güllekeller unter Stall 2 und dem geplanten Stall 3 bis zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen zwischen gelagert.

Die Lagerung der Futtermittel erfolgt in einem überdachten Getreidelager, einem Feuchtreisdesilo sowie in einem Ganzkornsilo.

### II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

### III.

Die Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen ist eine nach dem Immissionsschutzrecht (§ 4 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1.7.1 G/E des Anhangs zu § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV) sowie nach Nr. 6.6 b Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) genehmigungsbedürftige Anlage.

Einschlägiges BVT Merkblatt:

- „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“, Stand Juli 2003

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG sowie Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Anhangs 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das o.g. Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Anhörung der Fachstellen ergab sich kein Anhaltspunkt, dass durch das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gem. den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung hat somit ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage durch die vorgenannten Maßnahmen bedurfte gem. § 16 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren wurde im formellen Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4.BImSchV i. V. m § 10 BImSchG durchgeführt.

Gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9.BImSchV, unter Berücksichtigung von § 16 Abs.1 Nr. 1 der 9.BImSchV, fand der Erörterungstermin nicht statt.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können.

Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 55 Abs.1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig.

Auf Grund der Konzentrationswirkung schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 13 BImSchG) die baurechtliche Genehmigung mit ein.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Das Vorhaben ist jedoch gemäß der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war nicht erforderlich.

Die Anlage zur Haltung von Mastschweinen ist zwar eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie, jedoch werden in der Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008 verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0/1.1.1 i. V. m. 1.8.2, 1.3.1 sowie 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

**Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Huber  
Regierungsrätin